

**S a t z u n g**  
**über das Bestattungswesen**  
**der Gemeinde Oberrieden**  
**für den Ortsteil Unterrieden**  
vom 13.02.1981

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) erläßt die Gemeinde Salgen mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 20. Januar 1981 Nr. 20-554-2 folgende Satzung:

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§1**  
**Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Oberrieden unterhält im Ortsteil Unterrieden die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Es sind dies:

1. Der Friedhof,
2. das Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

**§ 2**  
**Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

**Teil II**  
**Bestattungseinrichtungen**  
**1. Friedhof**

**§ 3**  
**Benutzungsrecht**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Personen beerdigt.

- (4) Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu. Ist keine der vorstehend genannten Personen vorhanden oder ist sie verhindert, so ist derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eingetreten ist, berechtigt.

#### **§ 4 Art der Gräber**

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Reihengräber
2. Einzelgräber
3. Familiengräber
4. Kindergräber

#### **§ 5 Reihengräber**

- (1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, die nur auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab oder Einzelgrab ist jedoch möglich.
- (4) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung des Reihengrabes mit einer weiteren Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet über die Wiederbelegung der Reihengräber die Gemeinde. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben. Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist nicht möglich.

#### **§ 6 Einzelgräber**

Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt. Auf Antrag wird die Dauer des Benutzungsrechtes um höchstens 10 weitere Jahre gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Dies begründet jedoch kein Recht, eine weitere Leiche in das Grab zu legen.

#### **§ 7 Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind alle Erdgräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen; sie werden auf die Dauer von 20 Jahren zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Benützungszeit wird das Benutzungsrecht auf Antrag bei Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen.
- (2) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Die Beisetzung einer anderen Person in einer Familiengrabstätte bedarf der besonderen Genehmigung.

### **§ 8 Kindergräber**

Kindergräber sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern auf die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Das Benutzungsrecht wird auf Antrag um höchstens weitere 10 Jahre gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert, sofern nicht zwingende, im Anstaltszweck liegende Gründe einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung begründet kein Recht auf Belegung der Grabstätte mit einer weiteren Leiche.

### **§ 9 Friedhofsplan und Größe der Gräber**

(1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.

(2) Grabgrößen:

Im alten Friedhofsteil werden die bisherigen unterschiedlichen Grabgrößen beibehalten.

Im neuen Friedhofsteil haben Familiengräber ein Ausmaß von 180 cm x 200 cm.

Reihen-, Einzel- und Kindergräber sind im neuen Friedhofsteil nicht ausgewiesen.

(3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,60 m.

(4) Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

### **§ 10 Rechte an Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühren verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Recht an einer Grabstätte kann unter Lebenden nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.

(4) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Grabrecht an den überlebenden Ehegatten oder auf die weiteren Nachkommen über. Sind mehrere Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der älteste Nachkomme berechtigt, wenn nicht durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Nachkommen die Berechtigung einem anderen übertragen wird.

Sind keine Nachkommen vorhanden, so ist jeweils der nächste Verwandte oder Verschwägerte des Verstorbenen berechtigt. Sind mehrere Verwandte oder Verschwägerte gleichen Grades vorhanden, so bedarf es ihrer übereinstimmenden

Erklärung, auf wen die Berechtigung übergehen soll. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Gemeinde jeweils den ältesten als Berechtigten.

Verzichtet ein nach Vorstehendem Nächstberechtigter auf das Recht, so gilt er als nicht vorhanden.

- (5) Der Übergang des Grabrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat bei Familiengräbern keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können, zur Folge. Die Gemeinde kann bei nahen Verwandten Ausnahmen genehmigen.
- (6) Wer das Grabrecht beansprucht, hat innerhalb von 4 Monaten nach dem Tod des Berechtigten die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird bescheinigt.
- (7) Soweit die Satzung eine Verlängerung des Benutzungsrechtes vorsieht, wird der Berechtigte vor Ablauf des Benutzungsrechtes unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung benachrichtigt. Soweit die Anschrift des Berechtigten nicht bekannt ist, genügt die Benachrichtigung durch Anschlag an der Gemeindetafel. Hierauf ist es Sache des Berechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung des Grabrechtes zu sorgen. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemißt, bescheinigt.

## **§ 11**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird den Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde
  - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen,
  - b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechtes verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

## **§ 12**

### **Erlöschen der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung seine Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer. Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benutzungsrechtes und nach

Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen. Ist die Ruhefrist bei Erlöschen des Benutzungsrechtes noch nicht abgelaufen, kann die Gemeinde, sofern der bisherige Berechtigte die für die noch übrigen Jahre der Ruhefrist anteiligen Gebühren nicht entrichtet, die Grabstätte einebnen.

- (2) Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 10) die Umschreibung des Grabrechtes beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat er ihn hierzu aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (3) Soweit vor Erlaß dieser Satzung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Für die Zeitdauer der Ruhefrist kann jedoch gegen Erstattung der anteiligen Gebühren ein Benutzungsrecht verliehen werden. Läuft die Ruhefrist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung ab, so werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 13 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.  
Verdornte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der Berechtigte die Anpflanzungen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, frei hierüber verfügen. Ist die Anschrift des Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

### **§ 14 Grabmäler und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung die Gemeinde. Dieser ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u.a. können auf Kosten des Verpflichteten vom der Gemeinde entfernt werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (3) Mit dem Antrag ist eine Skizze im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und der Skizze müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.

- (5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

### **§ 15 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, daß sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören. Die Wirkung eines Grabmals wird durch die gute Form sowie durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Auf fachgerechte, formal einwandfreie und würdige Ausführung ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen,
- a) die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen,
  - b) die nach Form oder Werkstoff aufdringlich, unruhig, affektheischend wirken oder die sonstwie geeignet sind, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Nicht zugelassen sind ferner
- a) echtes und nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech und ähnliche für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe,
  - b) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- (4) Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Weihe des Ortes widersprechen. Untersagt ist es, Schriften und Ornamente mit aufdringlichen Farben auszumalen.

### **§ 16 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern**

- (1) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabmäler und sonstigen Einrichtungen laufend zu unterhalten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gestellten Frist zu beheben.
- (2) Die in § 14 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.
- (3) Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der bisher Berechtigte das Grabdenkmal oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde und eines Hinweises auf die Folgen der Nichtbeachtung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindetafel.

## **§ 17 Arbeiten im Friedhof**

Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden (Sach- und Personenschäden) verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet außer für schuldhaft unerlaubte Handlungen seiner Bediensteten oder Beauftragten nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

## **2. Leichenhaus**

### **§ 19 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten und Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile sowie Aschenreste feuerbestatteter Toter bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben kein Recht auf Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVB1. S. 671).
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Schmucksachen oder Wertgegenständen, die den Toten beigegeben worden sind, es sei denn, daß der Verlust auf schuldhafte, unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.

### **§ 20 Benutzungszwang**

- (1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden. Das gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche

Körperteile sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.

- (2) Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden kann. Auch die Leiche einer im Krankenhaus verstorbenen Person kann unmittelbar nach auswärts überführt werden, wenn ein entsprechender Aufbewahrungsraum im Krankenhaus vorhanden ist.
- (3) Leichen, die von auswärts in die Gemeinde überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung sofort nach Ankunft stattfindet.
- (4) Verpflichtet im Sinne vorstehender Absätze ist der in § 3 Abs. 4 angeführte Personenkreis, soweit ihm die Bestattungspflicht obliegt. Neben diesen Verpflichteten ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus verantwortlich.
- (5) Die Öffnung einer Leiche darf nur in dem hierfür vorgesehenen Leichenraum und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen in jedem Falle einer richterlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Zustimmung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Außerhalb des Leichenhauses dürfen Leichenöffnungen nur in Krankenanstalten vorgenommen werden, soweit dort geeignete Sezierräume vorhanden sind.

### **3. Leichentransportmittel**

#### **§ 21 Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

### **4. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

#### **§ 22 Leichenträger**

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt. Auf Antrag wird von der Inanspruchnahme des gemeindlichen Trägerpersonals Befreiung erteilt.

#### **§ 23 Friedhofspersonal**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal.



### **Teil III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 24 Allgemeines**

Ein Grab muß mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### **§ 25 Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest. Sie findet nur während der Tageszeit statt.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

#### **§ 26 Aschenbeisetzung**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVB1. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

#### **§ 27 Ruhefrist**

Die Ruhefrist der Verstorbenen beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

Für Kinder bis zu 12 Jahren	10 Jahre
für Erwachsene	20 Jahre

#### **§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, dürfen sie nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.

- (2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen sind nach den Anordnungen des Staatlichen Gesundheitsamtes durchzuführen. Sie müssen dem Gesundheitsamt rechtzeitig angezeigt werden.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

#### **Teil IV Ordnungsvorschriften**

##### **§ 29 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Wer an einer Beisetzung teilnehmen will, hat in ordentlicher Kleidung zu erscheinen.

##### **§ 30 Verbote**

Im Friedhof ist nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen zu fahren,
4. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
5. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen und zu beschmutzen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (Konservendosen u.a. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

#### **Teil V**

##### **§ 31 Ersatzvornahme**

Wird eine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so kann die Gemeinde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß den Art. 29 ff des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVB1. S. 148) anwenden.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2, 20) zuwiderhandelt,
2. wer die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 13, 14, 15, 16) nicht beachtet,
3. wer den in den §§ 29, 30 festgelegten Verhaltensweisen und Verboten zuwiderhandelt.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofswesen der ehemaligen Gemeinde Unterrieden vom 21.12.1974 außer Kraft.

Oberrieden, den 13. Febr. 1981  
GEMEINDE OBERRIEDEN

gezeichnet Müller

LS

1. Bürgermeister